

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 34 (1915)

Nachruf: Carl Christoph Burckhardt : 1862-1915

Autor: Wieland, Carl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

† Carl Christoph Burckhardt

1862—1915.

VON CARL WIELAND.

In dem am 19. Februar dieses Jahres verstorbenen Carl Christoph Burckhardt verliert die schweizerische Rechtswissenschaft einen ihrer hervorragendsten Vertreter. Dem Charakter dieser Zeitschrift entsprechend sollen hier nicht die einen verhältnismässig kleinen Abschnitt seines Lebens ausfüllenden Jahre der staatsmännischen Wirksamkeit gewürdigt werden, sondern die zum mindesten ebenbürtigen Verdienste, die Burckhardt sich als Zivilist erworben hat, vor allem in den Gebieten des persönlichen Eherechts und des Schadenersatzrechts, in denen er, wie nur wenige, zu Hause war.

Burckhardt absolvierte seine Studien in Basel und Göttingen. An der Universität seiner Vaterstadt boten ihm namentlich deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht reiche Anregung. Er würde sich wohl dem germanistischen Zweige der Rechtswissenschaft zugewandt haben, hätte nicht in den entscheidenden Jahren Jhering, dessen fesselnde und hinreissende Art in seinen Vorlesungen, namentlich in dem berühmten Pandektenpraktikum, in noch weit stärkerem Masse zur Geltung kam als in seinen Schriften, ihn für das römische Recht gewonnen. Unter Jherings Einfluss entstand die Erstlingschrift über *dolus* und *culpa lata*, eine im Jahre 1885 mit dem ersten Preis gekrönte Preisarbeit. Die These, grundsätzliche Gleichstellung von *dolus* und *culpa lata*, rührt von Jhering her. In der Begründung folgt dagegen Burckhardt der vor-

sichtigen, wahrhaft historischen; damals namentlich von Pernice zur Anwendung gebrachten Methode rechtsgeschichtlicher Forschung. Jhering war von der Arbeit seines Schülers begeistert und hat seinen Zuhörern die Schrift als die beste Untersuchung der Materie gerühmt. Burckhardt selbst dachte bescheidener. Er erklärte, er habe vergeblich versucht, zwischen zwei einander entgegengesetzten Betrachtungsweisen eine Brücke zu schlagen.

Das Studium der Forschungen von Pernice, Bechmann u. a. führte zu umfassenderen Untersuchungen im Gebiete der römischen Rechtsgeschichte. Ihr Ergebnis war die den Gegenstand seiner 1888 in Basel abgehaltenen Habilitationsrede bildende Schrift „zur Geschichte des römischen Mietrechts“, ausgezeichnet durch grosse Belesenheit auch in den nicht juristischen Schriftstellern und durch gute Kenntnisse in den römischen Altertümern.

Bereits im Jahre 1890 verliess er, gegen seine Neigung, jedoch dem Pflichtgefühl gehorchend, die vielverheissend begonnene akademische Laufbahn, um eine Wahl als Zivilgerichtspräsident anzunehmen. Nichtsdestoweniger würde er wohl bei einem abschliessenden Rückblicke das Dezennium harter praktischer Schulung (1890-1898) zu den glücklichsten Jahren seines Lebens gezählt haben. Burckhardt brachte sämtliche Eigenschaften mit, um das schwere und verantwortungsvolle Richteramt in vorbildlicher Weise zu versehen. Die Fähigkeit, komplizierte Vorgänge rasch zu erfassen und in Gedanken zu ordnen, liess ihn, was dem Anfänger meist am schwersten fällt, mit spielender Leichtigkeit erledigen: die anstrengende Arbeit eines Einzelrichters im sog. Präsidentenverhör, wo es an einem einzigen Nachmittage zahlreiche Rechtsfälle, oft nicht leichter Art, in rascher Folge zu bewältigen gilt. Burckhardts Arbeitskraft war unerschöpflich. Er besass die Fähigkeit, ohne besondere Anstrengung mehreren Gegenständen gleichzeitig ungeteilte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei Notariatsprüfungen z. B. pflegte er regel-

mässig einen Stoss Akten sukzessive durchzulesen; die nachfolgende Diskussion ergab, dass ihm keine Frage und keine Antwort entgangen war. In demselben Masse eignete ihm die Gabe, in schlichtem sachlichen Vortrag und einer nie versiegenden Treffsicherheit in der Wahl des Ausdrucks andere von der Richtigkeit seiner Ansicht zu überzeugen. Dem lag freilich jeweilen ausser einer gründlichen juristischen Allgemeinbildung die minutiös genaue Kenntnis der Akten des einzelnen Rechtsfalls zugrunde. Zu seiner Lieblingslektüre gehörte H. v. Kleist's Novelle „Michael Kohlhaas“. Burckhardt wusste, dass ein einziges unrichtiges Urteil über Menschenschicksale entscheiden und ein nicht mehr wegtilgbares Gefühl der Erbitterung zurücklassen kann. Deshalb war ihm kein Rechtsfall zu klein und keine Mühe zu gross. Seine Autorität galt als unbestritten. Aus der leider nur kurzen Zeit, in der es mir vergönnt war, mit ihm am sogenannten „Dreiergericht“ zu wirken, ist mir rememberlich, dass mehr als einmal das Schlussvotum des Vorsitzenden eine völlige Umkehr der zuvor geäusserten Ansichten zur Folge gehabt hat. Allseitigkeit der Bildung, Weite des Gesichtskreises, insbesondere aber warme Teilnahme für diejenigen, die ihr trauriges Los vor die Schranken des Gerichts führte, befähigten ihn in hervorragendem Masse zur Tätigkeit eines Vorsitzenden der Abteilung für Ehesachen. Manche Ehegatten sind ihm dankbar geblieben für den Takt und die zarte Rücksicht, die er ihnen entgegengebracht hat. Unablässig war sein Bemühen darauf gerichtet, frei von jedem formellen Schematismus die Lage der Parteien nach Kräften zu erleichtern und die dem Einzelfalle angepassten zweckdienlichen Massnahmen zu treffen. Eine besonders segensreiche Einrichtung, die sich auf seine Anregung hin in der baselstädtischen Praxis eingebürgert, hat auch in das einheitliche Recht Eingang gefunden: die dem Richter eröffnete Möglichkeit, auch wo es nicht zur Scheidung kommt, die eheliche Gemeinschaft vorübergehend aufzuheben (ZGB 170).

Auch sonst noch ist seine gründliche, durch reiche praktische Erfahrung vertiefte Kenntnis des persönlichen Eherechts dem neuen Recht zugut gekommen. In den Verhandlungen der bundesrätlichen Expertenkommission vom Oktober 1901 fanden seine Voten stets aufmerksame Zuhörer, seine Anträge zumeist Zustimmung. Die protestantische Predigergesellschaft hätte sich keinen besseren Anwalt ihrer Wünsche wählen können. Freilich vermochte er ihnen nicht immer zu folgen. Entgegen dem ihm erteilten Auftrag ist er mit Entschiedenheit und überzeugenden Gründen für Beibehaltung der *clausula generalis* im Ehescheidungsrecht eingetreten. „Zahlreiche kleine Nadelstiche, gegenseitige Abneigung oder gegenseitiges sich nicht Verstehen-Können,“ so führte er aus, „vermögen eine Ehe tiefer zu zerrütten, als selbst bestimmte Verbrechenstatbestände“; deshalb sei davor zu warnen, zu dem starren Standpunkte des protestantischen Eherechts zurückzukehren.

Im Jahre 1898 wurde er an Stelle v. Tuhrs an die Professur für römisches Recht in Basel berufen. Sah er auch die hinter ihm liegenden Jahre praktischer Tätigkeit durchaus nicht als verloren an, so erschien ihm trotzdem die Rückkehr zur akademischen Laufbahn als Erlösung, glaubte er doch damals, nunmehr seinen Herzenswunsch erfüllen zu können, sich wiederum ungestört der wissenschaftlichen Forschung zuwenden zu können. Er sollte ihm nicht in Erfüllung gehen. Burckhardt hatte bereits zuviel Aufgaben gemeinnütziger Natur und dergl. sich aufgebürdet, als dass es ihm vergönnt gewesen wäre, die zur absorbierenden Tätigkeit eines Schriftstellers unerlässliche Konzentration zu finden. Oft hat er darüber geklagt, dass Familientraditionen ihn festhielten, dass er den vielfach an ihn gerichteten Anfragen kein energisches Nein entgegensetzen könne. Ueberzeugt, dass der Dozent, der die Gebiete, die er seinen Hörern vorträgt, nicht unausgesetzt durch selbsttätige produktive Mitarbeit sich völlig zu eigen macht, mit der Zeit

zum oberflächlichen Dilettanten werde, der die geistige Spannkraft verliert, die nötig ist, um junge Leute anzuregen, fand er bei der Rückkehr zur akademischen Karriere nicht mehr die gesuchte Befriedigung. Er vertauschte sie im Jahre 1906 durch Annahme der Wahl in den baselstädtischen Regierungsrat mit der politischen. Doch ist das Wenige, das er uns von bleibenden Früchten seines wissenschaftlichen Schaffens hinterlassen hat, viel, wenn wir nicht nach dem Quantum, sondern nach dem inneren Gehalte fragen.

Im Jahre 1903 ward ihm vom damaligen Präsidenten des schweizerischen Juristenvereins, der in der Wahl der Referenten stets eine glückliche Hand hatte, das Referat über die „Revision des schweizerischen Obligationenrechts in Hinsicht auf das Schadenersatzrecht“ übertragen. Burckhardts Arbeit enthält weit mehr als das bescheidene äussere Gewand, — es fehlt die unerlässliche Zitatenfülle, — sowie der verhältnissmässig geringe Umfang erraten lassen. Seine Gründlichkeit und irenische Denkart fanden hier in einem Gegenstand, der die schwierigsten, meist noch mitten im Fluss befindlichen Probleme in sich schliesst, ein dankbares Feld der Betätigung. Der verdiente Erfolg ist nicht ausgeblieben. Der best berufene Beurteiler, H. Degenkolb, hat mir erklärt, noch nie sei ihm eine Bearbeitung der behandelten Fragen entgegengetreten, die gleichermassen völlige Durchdringung des Stoffes mit reicher praktischer Erfahrung vereinige.

Manche seiner Anregungen sind für das neue Recht verwertet worden. Wenn es nicht in noch stärkerem Masse geschehen ist, so liegt der Grund nicht im Inhalt. Dieser wird, auch wo ihm die gesetzliche Sanktion nicht zu Teil geworden ist, für die Rechtsanwendung wegleitend bleiben. Er liegt in der vielfach etwas zu abstrakten und lehrbuchartigen Form. Ausdrücke wie etwa: „der Eigentümer einer durch menschliche Tätigkeit hergestellten leblosen Sache“, statt „eines Gebäudes oder anderen Werkes“ — passen nicht recht in den Stil unserer Gesetze,

die das anschauliche Beispiel mehr als den erschöpfenden Begriff lieben. Gleiches gilt von dem von ihm verfassten baselstädtischen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, dessen Bestimmungen zum Teil geradezu in die Kunstsprache des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs einmünden. So sehr eben Burckhardt für Zurückhaltung des Gesetzgebers und freies richterliches Ermessen einzutreten pflegte, dort wo es nicht ausdrücklich vorbehalten war, stand er dem Gesetzeswortlaut starr und unbeugsam gegenüber. Infolgedessen musste er dem Gesetze zu viel zumuten.

Hiervon abgesehen wird man Burckhardts Vorschlägen meist zustimmen können und auch wo man nicht mit ihm einig geht, wird man reiche Anregung schöpfen, liegt doch der Hauptwert der feinsinnigen Untersuchungen nicht in den fertigen Ergebnissen, sondern in den sorgfältigen, dem weichen Stoffe angepassten Interessenabwägungen und der gerade hier so wohltuenden, jedem Prinzipien- und Schlagwörterkultus abholden Individualisierung. Burckhardt wird nicht müde, zu betonen, dass des Lebens unendliche Mannigfaltigkeit nicht unter starre Regeln gebeugt werden kann. „In einem Spital, in den so verschiedene Kranke kommen, sind grobschlachtige Prokrustesmanieren nicht am Platze, eines schickt sich nicht für Alle“. So ist sein Streben stets darauf gerichtet, aus jeder der divergierenden Ansichten den berechtigten Kern herauszuschälen und soweit möglich eine mittlere Linie aufzufinden. So zunächst in der Frage nach dem angeblichen Ersatz nicht ökonomischen Schadens. Die trivial-groteske Erwägung, dass erlittenes Unbill durch materielle oder ideelle Genüsse aufgewogen werden müsse, vermag ihn nicht zu befriedigen. Sein Standpunkt liegt der Auffassung näher, die in der dem Schädiger auferlegten Leistungspflicht eine Privatstrafe erkennt. Allein andererseits entgeht ihm nicht, dass diese ihre Funktion nicht richtig zu erfüllen vermag ohne ein allerdings schwer zu bestimmendes Moment, das vom Schädiger auf den Ver-

letzten hinüberwirkt. Er erblickt das Mittelglied im Begriffe der Satisfaktion, von Burckhardt als rein ideelle Befriedigung gedacht. Ähnlich in der Frage nach der Ersatzpflicht Unzurechnungsfähiger. Für vage Billigkeitsgründe, wonach der vermögliche Zurechnungsunfähige den dem Unvermöglichen zugefügten Schaden schlechthin zu ersetzen habe, ist er nicht zu haben. Wohl aber lässt er den Gedanken in der Beschränkung gelten, dass auch der Unzurechnungsfähige dann wenigstens einzustehen habe, wenn „eine Sachlage vorliegt, die ein gleiches Gebahren eines Zurechnungsfähigen als verschuldet charakterisieren würde“. — Dies alles ist nicht lauer Opportunismus oder Unfähigkeit, einen eigenen Standort zu gewinnen. Wo sittlich-religiöse Grundüberzeugungen in Frage stehen, da weiss er sehr entschieden die Wahl zu treffen. So in der grundsätzlichen Stellung zum zentralen Problem nach der Verrechnung von Ursache, Schuld und Ersatzpflicht. Den Worten, womit er sich zugunsten des Verschuldungsprinzips entscheidet, werden diejenigen wenigstens nichts entgegenzusetzen wissen, die mit ihm auf dem Boden gemeinsamer Anschauungen stehen: „der Mensch kann oder soll wollen und wissen, und darum kann er haften, das ist Trost und Rechtfertigung; wollen wir uns ihrer zugunsten des Determinismus begeben, wozu dann noch das Recht mit seinem Appell an Motive? Die Schuld des Täters begründet eine plausible persönliche Beziehung zwischen Schaden und Haftung; die schwer erkämpfte Errungenschaft, die in der Hervorhebung des Schuld moments liegt, ist, das hoffen wir, unverlierbar“. Doch ist grundsätzliche Festigkeit für Burckhardt nicht gleichbedeutend mit Intransigenz und Einseitigkeit. Dass es zahlreiche Fälle gibt, in denen von einem Verschulden abzusehen ist, verkennt er nicht. Nur scheinen ihm die verschiedenen Versuche einer abschliessenden Formulierung, „Gefährdungshaftung“ etc. kein erschöpfendes, rechtlich allgemein massgebendes Prinzip darzubieten, und so scheut er nicht davor zurück, vor jeder voreiligen

Regelbildung zu warnen und den Rat zu geben, „lieber praktisch prinziplos als unpraktisch prinzipiell zu verfahren“.

Dass Burckhardt die unermessliche Literatur vollständig durchgearbeitet hat, verstand sich bei ihm von selbst. Insbesondere ist seine Vorliebe und sein feines Verständnis für die Eigenart der französischen Rechtsprechung der Arbeit zu statten gekommen, da ja Takt und richtiges Empfinden, worin die Franzosen Meister sind, hier ebensoviel zu bedeuten haben als scharfsinnige logische Schlussfolgerungen. Treffliche Beispiele, die die oft schwierigen theoretischen Gedankengänge veranschaulichen und beleben, strömen Burckhardt in reicher Fülle zu, nicht nur Dank seiner langjährigen richterlichen Erfahrung, sondern auch der im gewöhnlichen Gespräche hervortretenden erstaunlichen Vertrautheit mit allen nur möglichen Gebieten des Lebens. Die Männer der Praxis haben die ihnen dargebotene Gabe dankbar begrüßt, handelt es sich doch um Fragen, die für die Rechtsprechung das tägliche Brot bilden und gleichzeitig an den Richter die höchsten Anforderungen stellen. Bei den Gerichten seiner Vaterstadt ist Burckhardts Referat hochgeschätzt und auch Richter anderer Kantone haben bezeugt, dass es ihnen zum unentbehrlichen Begleiter geworden sei.

Von Jhering ist Burckhardt seiner Zeit ausgegangen, ohne sich ihm je völlig hinzugeben. Die vorhin erwähnte, zugleich seine letzte wissenschaftliche Arbeit, die für seine ganze Richtung charakteristisch ist, lässt erkennen, dass er sich inzwischen andere zu Führern erwählt hat, vor allem G. Hartmann, dessen tiefsinnige und lebenswarme Schriften über den „Obligationsbegriff“, „Wort und Wille“ etc. bereits in seinen Studienjahren tiefen Eindruck auf ihn gemacht haben, und den geistesverwandten H. Degenkolb. An Hartmann-Degenkolb'sche Betrachtungsweise erinnert die vornehme Zurückhaltung im Urteil, die Scheu vor glatten Lösungen, der stete Hin-

weis auf die immanente aequitas des einzelnen Rechtsfalls und der angeborene, jedoch an den römischen Quellen geschulte Takt im Auffinden des Richtigen. Werk und Persönlichkeit dieser beiden Männer erwecken den Gedanken an das köstliche Kleinod, das den Schriften der römischen Juristen unverwelkliche Jugend verbürgt, jene die Rechtsbildung durchströmende Lebenskraft, die in der geistig-sittlichen Gesamtveranlagung wurzelt und die wir als das Prinzip der „guten Treue“ bezeichnen. Auch Burckhardt hat sich dieses Kleinod erschlossen, weil es seinem eigenen Wesen kongenial war. Lehre und Leben der grossen römischen Juristen in ihrer Vielseitigkeit, der wechselseitigen Befruchtung von Theorie und Praxis und der Lauterkeit ihrer Gesinnung sind ihm stets oberste Richtschnur geblieben, und so lässt sich auch der Ertrag seines eigenen reichen Lebens nicht zutreffender zusammenfassen als in die Worte, mit denen Puchta das Charakterbild des Grössten unter ihnen entwirft: „Nicht allein in seiner ausgezeichneten politischen Stellung, in seiner langjährigen Tätigkeit im Staatsdienst liegt der Grund seines Ansehens, auch nicht bloss in seiner Grösse als praktischer Jurist und Schriftsteller, sondern darin vornehmlich, dass er mit diesen Eigenschaften eine Integrität des Charakters und sittliche Kraft verband, die seine gesamte Tätigkeit veredelte und ihn ohne bedingenden Rückhalt als das Muster eines echten Juristen erscheinen liess.“
